

Hinweis: Die Patientenvorsorge wird konkretisiert, ist aber weiterhin juristisch einwandfrei und gültig. Siehe dazu auch:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.):

Christliche Patientenvorsorge. Handreichung und Formular

der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit weiteren Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung.

Gemeinsame Texte Nr. 20 (Hannover/Bonn 2012), S. 20.

(<http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Gemeinsame-Texte/Christliche-Patientenvorsorge.html>)

Ist eine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

Die schriftliche Patientenverfügung verpflichtet Ihren Arzt, die dort getroffenen Festlegungen zu beachten und Sie entsprechend zu behandeln oder nicht zu behandeln.

Dazu müssen die Festlegungen in der Patientenverfügung hinreichend konkret beschrieben sein; hier ist eine sachkundige Beratung bei einem Arzt gewiss sinnvoll und kann helfen, das notwendige Maß an Bestimmtheit zu erreichen. Allgemeine Hinweise für eine künftige Behandlung genügen nicht den Anforderungen, die an eine Patientenverfügung gestellt werden, sind aber als Behandlungswünsche zu berücksichtigen.